

## **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wohngebiet „Becker/Eichler Elstertrebnitz“ nach § 13b in der Fassung vom 21.04.2022 der Gemeinde Elstertrebnitz**

Der Gemeinderat Elstertrebnitz hat in seiner Sitzung vom 19.05.2022 mit Beschluss 131/21/22 den Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Becker/Eichler Elstertrebnitz“ in der Fassung vom 21.04.2022 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Becker/Eichler Elstertrebnitz“ in der Fassung vom 21.04.2022 besteht aus dem Entwurf der Planzeichnung sowie dem Entwurf der Begründung inklusive deren Anlagen.

Gleichzeitig werden die tangierten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Becker/Eichler Elstertrebnitz“ in der Fassung vom 21.04.2022 aufgefordert.

Von der Umweltprüfung wird abgesehen.

### **Auslageort**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Becker/Eichler Elstertrebnitz“ in der Fassung vom 21.04.2022 wird in der Zeit vom **13.06.2022 bis 15.07.2022** in der

Gemeindeverwaltung Elstertrebnitz, D 64, 04523 Elstertrebnitz zu folgenden Dienstzeiten ausgelegt:

Montag	08:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 11:30 Uhr
Donnerstag	13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 11:30 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde unter:

<http://www.elstertrebnitz.de>

zugänglich gemacht. Weiterhin sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und sämtliche Planungsunterlagen auch auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter

<https://buerbeteiligung.sachsen.de/portal/sachsen/beteiligung/aktuelle-themen?format=Bauleitplan> einsehbar.

Während der öffentlichen Auslegung wird jedermann die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind der Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Auch kann eine Mitteilung über das Abwägungsergebnis nur zu den Stellungnahmen erfolgen, zu denen die Anschrift des Verfassers lesbar beigefügt ist. Die verbindliche Mitteilung über das Abwägungsergebnis erfolgt nach dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss im Stadtrat.



D. Zühlke  
Bürgermeister

